

Elektrizitätswerk Randa AG

3928 R a n d a

REGLEMENT

für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 : Organisation des Elektrizitätswerkes
- Art. 2 : Anlagen des EW Randa
- Art. 3 : Ordnung des Lieferverhältnisses
- Art. 4 : Voraussetzung für die Energielieferung
- Art. 5 : Regelmässigkeit der Energieabgabe
- Art. 6 : Technische Voraussetzungen der Energielieferung
- Art. 7 : An- und Abmeldung - Netzanschlüsse/Wohnungen
- Art. 8 : Anschluss an das Verteilernetz
- Art. 9 : Elektrische Raumheizungen
- Art. 10 : Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung
- Art. 11 : Hausinstallationen und deren Kontrolle (NIV)
- Art. 12 : Messeinrichtungen
- Art. 13 : Messung der Energie
- Art. 14 : Tarife Energie & Netznutzung
- Art. 15 : Rechnungsstellung und Zahlung
- Art. 16 : Einstellung der Energielieferung
- Art. 17 : Schlussbestimmungen

Art. 1 Organisation des Elektrizitätswerkes

1.1

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU) **Elektrizitätswerk Randa AG** (nachstehend EW Randa AG/Werk genannt) an die **Endverbraucher**, (nachstehend Kunden/Bezüger) genannt. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EVU und seinen Kunden.

1.2

Die Elektrizitätswerk Randa AG ist Eigentümerin des Verteilnetzes auf Gemeindegebiet. Die mit der Energieverteilung verbundenen Aufgaben sind der Elektrizitätswerk Randa AG (EW Randa AG) durch Gemeinde- und Urversammlungsbeschluss überbunden.

1.3

Die allgemeinen Ziele des EW Randa sind:

- eine sichere und ausreichende Energieversorgung
- ein wirtschaftliches und günstiges Energieangebot
- eine umweltgerechte Energiepolitik mit der Förderung von Sparmassnahmen und Alternativenergien.

1.4

Elektroinstallationen

Das EW Randa führt je nach Personalbestand Installationen in eigenen Anlagen und für Dritte aus (anwendbar die Bedingungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorates), d.h. Installationskonzession erforderlich.

Art. 2 Anlagen des Elektrizitätswerkes

Zum Umfang der Anlagen des EW Randa gehören:

- -die Transformatorstationen
- -die Verteilkabinen
- -das Niederspannungsverteilstromnetz (Freileitungen und Kabel)
- -die Mess- und Steuerapparate bei den Abonnenten

Art. 3 Ordnung des Lieferverhältnisses

3.1

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und die jeweils gültigen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Elektrizitätswerk und seinen Energiekunden.

3.2

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Energielieferungsbezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Energiebezug und gilt als Anerkennung des Reglements sowie der jeweils geltenden Vorschriften und Tarife und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.

3.3

In besonderem Fällen, z.B. für die Lieferung an Grossverbraucher, für die Bereitstellung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanschlüsse, Baustellen usw.) kann das Werk besondere Bedingungen festsetzen und spezielle Energielieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglements und der allgemeinen Tarife abweichen.

3.4

Das Werk ist nicht verpflichtet, elektrische Energie an Anlagen abzugeben, die auch von dritter Seite mit elektrischer Energie beliefert werden.

Art. 4 Voraussetzung für die Energielieferung

4.1

Das Werk liefert dem Kunden aufgrund dieses Reglements elektrische Energie, soweit die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse dies erlauben. Es erstellt, erweitert oder verstärkt die Leitungsnetze in der Regel nur, sofern die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Verbraucher elektrische Energie gewährleistet ist.

4.2

Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie: Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Baukostenbeiträge und dergleichen.

4.3

Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Kunde nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Dabei dürfen auf den Preisen der EW Randa AG keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, usw.

Art. 5 Regelmässigkeit der Energieabgabe

5.1

Das Werk liefert die Energie ununterbrochen und in vollem Umfang innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz; vorbehalten bleiben besondere Tarife, sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

5.2

Das Werk hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei:

- höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage

- bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben, Störungen und Überlastungen im Netz
- betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechungen der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen
- allgemeiner Energieknappheit, im Interesse der Aufrechterhaltung der allgemeinen Energieversorgung
- grosser Netzbelastung, indem es gewisse Verbraucher wie Boiler, Heizungen, Waschmaschinen etc. kurzfristig sperrt
- Das Werk wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden in der Regel im Voraus angezeigt
- bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen
- wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann
- aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen
- Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

5.2.1

Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden
- rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht
- dem Beauftragten der EW Randa AG den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht
- seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Stromrechnungen bezahlt werden
- in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen verstösst

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EW Randa AG oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Das Werk behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

5.3

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehren zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können.

Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von Dritter Seite beziehen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz der EW Randa AG ihre Anlage selbständig von diesem abgetrennt wird und nicht wieder zugeschaltet werden kann, solange das Netz der EW Randa AG spannungslos ist (ENB Art. 7).

5.4

Die Kunden haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen erwächst aus:

- Unterbrechungen und Einschränkungen in der Energielieferung
- Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz
- Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen Allgemeinen Bedingungen vorgesehen sind
- Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

Art. 6 Technische Voraussetzungen der Energielieferung

6.1

Das Werk setzt für Netz, Hausinstallationen und Energieverbrauchskörper die Stromart, Spannung und Frequenz, sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.

6.2

Elektrische Geräte jeder Art werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch sie nicht störend beeinflusst wird. Der Kunde oder sein Installateur bzw. sein Apparatelieferant hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

6.3

Der Kunde darf die Energie nur zu dem im Tarif oder Energielieferungsvertrag bestimmten Zweck verwenden. Der Anschluss von elektrischen Geräten an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifbestimmungen betrachtet und gemäss Art. 5.2.1 behandelt.

6.4

Das Werk schliesst Installationen oder elektrische Geräte **nicht** an, wenn sie:

- den Vorschriften und Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV), den Werksvorschriften für das Oberwallis (WVOW), oder den eigenen Werksvorschriften nicht entsprechen
- im normalen Betrieb die elektrischen Einrichtungen benachbarter Energiebezüger (insbesondere Radio- und Fernsehempfangsanlagen usw.), sowie Fern- und Rundsteuerungsanlagen störend beeinflussen
- von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitze einer Installationsbewilligung der EW Randa AG, gemäss Eidg. Starkstromverordnung sind

6.5

Für elektrische Geräte, die Oberwellen- oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonst wie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des Werkes oder dessen Kunden ausüben, kann das Werk zu Lasten des verursachenden Kunden alle besondern technischen Massnahmen vorschreiben, die es zur Verbesserung des Bezugsverhältnisses als notwendig erachtet, oder die Energielieferung verweigern.

Dies gilt sinngemäss für die nachträgliche Änderung bereits bewilligter Anlagen. Die zulässigen Störpegel werden durch das Werk bestimmt.

6.6

Das Werk ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen sofern der vom Werk vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

Art. 7 An- und Abmeldung Netzanschlüsse/Eigentums-/Wohnungswechsel

7.1

Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich vom Installateur an das Werk zu richten, unter Benutzung der bei diesem erhältlichen Formulare. Mieter haben die schriftliche Bewilligung des Hauseigentümers beizubringen.

7.2

Anmeldungen für den Energiebezug und die Montage der Zähler sind durch den Installateur an das Werk zu richten. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte und die allenfalls kantonalen Vorschriften.

Für die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend vom Netz abgetrennten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit dem Werk stattzufinden.

7.3

Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist dem Werk vom Verkäufer unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels und der Adresse des neuen Besitzers rechtzeitig schriftlich zu melden. Ebenso muss dem Werk jeder Wohnungswechsel gemeldet werden. Diese Mitteilung ist Sache des wegziehenden Mieters und muss mindestens eine Woche vor dem Wechsel erfolgen.

7.4

Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Bezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich gekündigt werden. Der Bezüger haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

7.5

Für den Energieverbrauch und allfällige Gebühren von leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen ist der Eigentümer gegenüber dem Werk haftbar.

7.6

Die vorübergehende Nichtbenutzung - saisonmässig oder nur zeitweise betriebener elektrischer Geräte oder Anlageteile - wird nicht als Grund für die Lösung des Bezügerverhältnisses und für die Ablehnung der Bezahlung der vertraglichen Gebühren anerkannt. Die Abtrennung vom Netz erfolgt für eine Dauer von mindestens einem Jahr.

Art. 8 Anschluss an das Verteilnetz

8.1

Der Anschluss neuer Bauten an das Verteilnetz des Werkes sowie allfällige Änderungen bestehender Anschlüsse erfolgen gemäss den Anschlussbedingungen für Abonnenten (AfA).

8.2

Die Erstellung der Hauszuleitung von der vorhandenen Verteilung aus bis zur Abgabestelle erfolgt durch das Werk oder durch von ihm Beauftragte. Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, den Anschlussort, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Hauptsicherungen und der Mess- und Schaltapparate. Beim Bau bzw. der Montage der Leitungen, Hauptsicherungen, Mess- und Schaltapparate sowie deren Unterhalt wird das Werk nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Mieter und Pächter Rücksicht nehmen.

8.3

Das Werk erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen den verschiedenen zu einer Liegenschaft (u.a. Reihenhäuser) gehörenden Gebäude gehen zu Lasten des Grundeigentümers; ebenfalls bedingte Netzverstärkungen durch An- und Umbauten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

8.3.1

Nebengebäude wie Garagen, Ställe, Scheunen usw. auf der **eigenen** Parzelle sind durch Installationsleitungen vom Gebäude aus, wo sich der **Hauptanschluss** befindet - nach der Energiemesseinrichtung - anzuschliessen und zu bedienen.

Separate Anschlüsse (Behandlung wie Erstanschluss) wenn:

- die Zuleitung über eine Fremdparzelle führt
- diverse Eigentümer des/der Gebäudes/e sind
- eine Veräusserung des/der Gebäudes/e an Dritte erfolgt
- eine öffentliche Strasse zwischen dem Haupt- und Nebengebäude liegt
- Gebäude über 50 m' vom Hauptgebäude entfernt sind
- wirtschaftliche Gründe (Netzverluste) der EW Randa AG begründet sind

Da die obige Auflistung nicht komplett sein kann, wird darum jeder zusätzliche Netzanschluss von Fall zu Fall beurteilt.

8.4

Das Werk ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihm das Recht zu, unbekümmert um geleistete Entschädigungen oder Garantien, von diesem Anschluss aus, weitere Energiebezüger zu bedienen.

8.5

Die Grundeigentümer erteilen dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht für Kabel- und Freileitungen im Versorgungsgebiet des Werkes, auch wenn diese andern Kunden dienen. Das Verlegen von Kabeln und das Stellen von Stangen haben im Privateigentum mit der erforderlichen Sorgfalt zu geschehen. Für nachweisbare Schäden infolge von Leitungsverlegungen haftet das Werk.

8.6

Das Werk erhebt für den Anschluss an das Verteilernetz, sowie die Erweiterung bestehender Anlagen Kostenbeiträge. Kabelgraben, sowie bauliche Anschlussarbeiten sind vom Bauherrn zu seinen Lasten nach den Weisungen des Werkes auszuführen.

8.7

Falls eine Verstärkung der Hauszuleitung nötig wird, so gelten hiefür sinngemäss die für Neuerstellung von Hauszuleitungen festgelegten Bestimmungen.

8.8

Verursacht der Bezüger, bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Das Werk übernimmt einen Teil der Kosten, sofern daraus eine wesentliche Erhöhung des Umsatzes oder eine namhafte Verbesserung der Werksanlagen resultiert.

Wünscht der Bezüger, bzw. Hauseigentümer den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er einen Beitrag an die Kosten zu bezahlen.

Wenn das EVU auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so wird es sich vorher mit den Hauseigentümern, deren Anschlüsse geändert werden müssen, über die Kostenteilung verständigen

8.9

Wenn zur Belieferung eines Objektes die Erstellung einer Transformatorenstation nötig ist, so hat der Hauseigentümer zusätzlich zur Anschlussgebühr den erforderlichen Raum (Platz) für diese Station kostenlos zur Verfügung zu stellen. Er gewährt dem Werk ein Baurecht im

Sinne von Art. 779 ff ZGB mit Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch. Der Standort der Transformatorenstation wird vom Werk und dem Hauseigentümer gemeinsam bestimmt. Das Werk ist berechtigt, diese Transformatorenstationen auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

8.10

Als Abgabestelle der Energie gelten in der Regel die Grenzen des beidseitigen Eigentums.

Als Grenzstelle zwischen Netz- und Hausinstallation gilt:

- bei unterirdischer Zuleitung die Klemmen des Anschlussüberstromunterbrechers (die Rohranlage und das Kabel stehen im Eigentum der EW Randa AG)
- bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses

Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht.

Schutz von Personen und Werkanlagen

8.11

Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovierungen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt das Werk die Isolierung oder Abschaltung der Leitung gegen einen angemessenen Kostenbeitrag.

8.12

Wenn der Kunde bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Reisten, Sprengen usw.), so ist dies der EW Randa AG rechtzeitig vor Beginn der Grabarbeiten mitzuteilen. Das Werk legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

8.13

Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EW Randa AG über die Lage allfälliger im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EW Randa AG zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Art. 9 Elektrische Raumheizungen

9.1

Im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit der elektrischen Energie wird die Bewilligung von elektrischen Heizungen von besonderen Bedingungen abhängig gemacht.

Gemäss Bedingungen für den Anschluss von elektrischen Raumheizungen:

- alle elektrischen Heizungen sind bewilligungspflichtig - WVOW-Vorschriften
- Energiegesetz vom 15.1.2004
- Reglement zum kantonalen Energiespargesetz vom 4.3.1992
- Verordnung betreffend die rationelle Energienutzung vom 9.6.2004
- Empfehlung des Verbandes der Walliser Energieverteiler vom 5.1.1989

9.2

Das Werk ist berechtigt, für den Anschluss von elektrischen Heizungen zusätzliche Gebühren zu erheben. Zwecks Verminderung der maximalen Netzbelastung kann das Werk die Heizungen zeitweise sperren, sowie die Aufladung von Speicherheizungen auf die Nacht beschränken.

9.3

Für die Wärmeisolation von elektrisch beheizten Gebäuden gelten die Vorschriften gemäss Energiespargesetz und dem Gemeindereglement zum Energiespargesetz.

Art. 10 Einrichtungen für öffentliche Beleuchtung

10.1

Das Erstellen und Betreiben der öffentlichen Beleuchtung ist Aufgabe der Gemeinde. (ENB Art. 6 / ENV Art. 12)

10.2

Die Beleuchtungsanlagen werden von der EW Randa AG auf Kosten der Gemeinde erstellt und unterhalten und bleiben im Eigentum der Gemeinde.

10.3

Das Werk ist nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benutzen.

Art. 11 Hausinstallationen und deren Kontrolle

11.1

Hausinstallationen dürfen nur durch Installationsfirmen, welche gemäss der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen im Besitz einer Bewilligung sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

11.2

Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sowie die Montage von Zählern sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige der EW Randa AG zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.

11.3

Hausinstallationen sind gemäss den Vorschriften des Bundes und des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins (SEV) und den Werkvorschriften für das Oberwallis (WVOW)

sowie den speziellen Werkvorschriften auszuführen und zu unterhalten. Die EW Randa AG fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist.

11.4

Die EW Randa AG führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert den Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

11.5

Durch die Kontrolle der Hausinstallationen und die im Bundesgesetz vorgeschriebenen periodischen Revisionen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallation eingeschränkt. Die Besitzer von Hausinstallationen haben dieselben dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten und für ungesäumte Beseitigung wahrgenommener Mängel an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen.

11.6

Den Organen des Werkes ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten, und es sind Ihnen alle vorhandenen transportablen elektrischen Geräte vorzuweisen.

11.7

Die Elektrofirmen müssen ihre Installationskontrolle bei Neuanlagen gemäss NIV (SR 734.27) selber kostenlos vornehmen und der EW Randa AG melden. Die periodischen Kontrollen bis zum Jahre 2002 gehen zu Lasten des Werkes. Die Kosten der Nachkontrolle, die infolge mangelhafter Arbeiten des Installateurs notwendig sind, gehen zu dessen Lasten.

Art 12 Messeinrichtungen

12.1

Die Messung des Energieverbrauches jedes Abonnenten, erfolgt mittels Zähler.

12.2

Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Tarifapparate werden vor EW Randa AG geliefert und von seinen Beauftragten montiert. Sie bleiben dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Hauseigentümer bzw. Bezüger hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen; ebenso hat er dem EW Randa für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Allfällige zum Schutz der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Hauseigentümer auf seine Kosten anzubringen. Die Installation der Messeinrichtungen gemäss den Werkvorschriften hat an einem geeigneten und dauernd zugänglichen Ort zu erfolgen. Die Kosten der Montage für Zähler und anderer Tarifapparate gehen zu Lasten des Kunden.

Ist gemäss den Anforderungen des Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten.

12.3

Die Kosten für die Beschaffung und den Unterhalt der Tarifapparate sind im Grundpreis der Netznutzung inbegriffen.

12.4

Werden Zähler und andere Tarifapparate durch Verschulden des Bezügers beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten dem Bezüger belastet. Die Zähler und Kontrollapparate dürfen nur durch Beauftragte der EW Randa AG plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Zählern und Tarifapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen; das EVU behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

12.5

Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen, trägt die unrechthabende Partei.

12.6

Tarifapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend.

12.7

Die Kunden haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EW Randa AG unverzüglich anzuzeigen.

12.8

Unterzähler, die sich im Besitze von Kunden befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen der Vollziehungsverordnung über die amtliche Prüfung von Elektrizitätszählern. Nach dieser hat der Bezüger zu seinen Lasten die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen fristgerecht vornehmen zu lassen.

Art. 13 Messung der Energie

13.1

Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der Tarifapparate erfolgt durch Beauftragte der EW Randa AG in einer vom Werk bestimmten Ordnung. In besonderen Fällen können die Bezüger angehalten werden, die Zähler abzulesen und die Zählerstände der EW Randa AG zu melden. Aus organisatorischen Gründen kann die Ablesung mit einer gewissen Toleranz gegenüber dem Solldatum erfolgen.

13.2

Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Energiebezug, soweit möglich auf Grund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers vom Werk festgelegt.

Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und der Betriebsverhältnisse, auszugehen.

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren zu berichtigen.

Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Rechnungsperiode stattfinden.

13.3

Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Kurzschluss, Erdschluss oder andere Umstände auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches.

Art. 14 Tarife Energie & Netznutzung

14.1

Die anwendbaren Tarife für die verschiedenen Bezügerkategorien werden von der EW Randa AG beschlossen. Über die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kategorie entscheidet die EW Randa AG; ebenfalls über die Erarbeitung von neuen Tarifkategorien. Die Energie- und Netznutzungstarife gültig ab 1.1.2009 wurden - erstmals der Stromverordnung und der ElCom entsprechend - im Internet veröffentlicht. Diese Veröffentlichung und Einreichung der Tarife an die ElCom gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Tarifänderungen.

14.2

Die Strompreisänderungen des Zulieferanten und die Änderungen in der Netznutzung werden gemäss Stromverordnung und Gesetz an die Kunden weiterverrechnet, sofern die Tarifstrukturen dies erfordern und nicht mehr kostendeckend sind.

Art. 15 Rechnungsstellung und Zahlung

15.1

Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden, Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen.

15.2

Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich an den Bezüger. Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung ohne Abzüge zu bezahlen. Säumige Zahler erhalten eine 1. schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen mit dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren und Verzugszins und eine 2.

Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen; nachher ist das Werk berechtigt den Bezüger zu betreiben und / oder die Energiezufuhr zu sperren.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, zuzüglich Verzugszinsen) in Rechnung gestellt.

Sofern nach der zweiten Mahnung an den Mieter oder Pächter keine Zahlung erfolgt, **wird der Wohnungseigentümer benachrichtigt und bleibt der EW Randa AG gegenüber haftbar für die Zahlung.** Für Wohnungen mit häufigem Mieterwechsel kann grundsätzlich der Hauseigentümer vom Werk als Bezüger bestimmt werden.

15.3

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die EW Randa AG vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Münz- oder andere Prepaymentzähler einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Münzzähler können im Einverständnis des Kunden vom Werk so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der EW Randa AG übrig bleibt.

Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Münzzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

15.4

Pro Zähler (z.B. Allgemeinzähler) wird normalerweise nur eine Rechnung erstellt – als Goodwill werden Aufteilungen nur nach Anweisung des Kunden erfolgen. Der EW Randa AG ist bei Hausgemeinschaften der Verwalter oder Verantwortliche für den Rechnungsempfang und die Bezahlung zu melden, wobei die einzelnen Bezüger gleichwohl solidarisch haften.

15.5

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich richtig gestellt werden. Vorbehalten sind die Bestimmungen von Art. 13, Ziff. 13.2, Absatz 2. Reklamationen sind innert 30 Tagen nach Eingang der Rechnung schriftlich an die EW Randa AG zu richten.

15.6

Wegen Beanstandungen der Energiemessung darf die Zahlung des unbestrittenen Rechnungsbetrages und die Leistung von Anzahlungen nicht verweigert werden.

Art. 16 Einstellung der Energielieferung (Verweis auf Art. 5.2/5.2.1)

16.1

Die Einstellung der Energielieferung durch das EW Randa befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die EW Randa AG entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 17 Schlussbestimmungen

17.1

Dieses Reglement wurde an der Verwaltungsratssitzung vom 17. Dezember 2010 beraten und an der VR-Sitzung vom genehmigt, und tritt rückwirkend ab 1.1.2011 in Kraft. Es ersetzt alle früheren entsprechenden Reglemente und Richtlinien.

Die EW Randa AG ist berechtigt, diese Allgemeinen Bedingungen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu ändern.

17.2

Zum vorliegenden Reglement gehören die folgenden Anhänge:

- Werkvorschriften (WVOW Version 3.06/2005)
- Tarife für die Lieferung elektrischer Energie
- Anschlussgebühren

Beschlossen in der VR-Sitzung vom 25. März 2011 mit Gültigkeit ab 1.1.2011.

ELEKTRIZITÄTSWERK RANDA AG

Brantschen Augustin

Brantschen Gerhard

Brantschen Florian